Aktenkraft GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Aktenkraft GmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, Vereinbarungen und Angebote, die mit Unternehmen bzw. Unternehmern im Sinne von §14 BGB abgeschlossen werden.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn sie von Aktenkraft schriftlich bestätigt werden.

(3) Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Aktenkraft übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus dem Vertrag.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Annahme eines Angebotes erfolgt von Seiten des Auftraggebers durch schriftliche Bestätigung. Die Annahme eines Auftrages durch die Aktenkraft GmbH erfolgt ebenfalls durch schriftliche Bestätigung.

§3 Datenschutz und Sicherheit

(1) Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden von Aktenkraft in einer automatischen Datei gespeichert und für den Geschäftsverkehr verarbeitet (Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz).

(2) Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von Aktenkraft gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist, wobei die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind.

§4 Leistungen von Aktenkraft

(1) Die Tätigkeit von Aktenkraft als Beratungs-Dienstleister besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung. Die Tätigkeit von Aktenkraft als Textbüro besteht in der weisungsbezogenen Erstellung beziehungsweise Bearbeitung von Texten.

(2) Ein konkreter Erfolg für Beratungsleistungen wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von Aktenkraft empfohlenen oder mit Aktenkraft abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn Aktenkraft die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.

(3) Der konkrete Inhalt und Umfang der von Aktenkraft zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird Aktenkraft den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragserweiterung durch Aktenkraft auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.

(4) Aktenkraft legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist Aktenkraft nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von Aktenkraft Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

(5) Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

(6) Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von Aktenkraft gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Aktenkraft und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Auftraggebers. Dritte werden hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und Aktenkraft mit einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von Aktenkraft für den Auftraggeber übernehmen.

§5 Abnahme von Leistungen und Textwerken

(1) Die Abnahme erfolgt gemäß Abnahmeerklärung und den dazugehörigen Protokollen.

(2) Entspricht das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Auftraggeber, wenn von Aktenkraft eine Leistung oder ein Textwerk zu erbringen war, unverzüglich die Abnahme zu erklären. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.

(3) Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann Aktenkraft eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert hat oder der Auftraggeber das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt.

§6 Vergütung

(1) Die Leistungen von Aktenkraft werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei Aktenkraft geltenden Stundensätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. in Rechnung gestellt.

(2) Aktenkraft ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Beratung beginnt in diesem Fall nach Ausgleich der ersten eventuell gestellten Vorschussrechnung.

(3) Werden durch Aktenkraft angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen vom Auftraggeber nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist Aktenkraft berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann Aktenkraft nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann Aktenkraft dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

(4) Zeit-und Vergütungsprognosen von Aktenkraft in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von Aktenkraft nicht beeinflusst werden können.

(5) Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkung seitens des Auftraggebers), ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Stundensätzen von Aktenkraft zu vergüten. Gleiches gilt bei Überschreitungen bis zu 30%, hinsichtlich des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges, unabhängig, welche Ursachen bzw. Gründe hierfür vorliegen.

(6) Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit bzw. der Vergütungsumfang um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit bzw. dem Vergütungsumfang, besitzt der Auftraggeber nach Information durch Aktenkraft ein Wahlrecht, entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten, oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Stundensatzbasis zu vergüten.

§7 Zahlungsmodalitäten

(1) Bei der mit Aktenkraft vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

(2) Die Rechnungen von Aktenkraft werden ohne Abzug mit Zugang beim Kunden fällig. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von Aktenkraft angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von Aktenkraft angegebene Konto zu überweisen.

(3) Der Auftraggeber kommt bei Überschreitung des Zahlungsziels automatisch in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 8% oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinses, mindestens aber 10% der Rechnungssumme. Der Auftraggeber ist im Fall, dass der Gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens nachzuweisen.

(4) Der Auftraggeber darf gegen Forderungen von Aktenkraft nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§8 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den notwendigen Räumlichkeiten, Arbeitsunterlagen oder Informationen verschaffen. Er stellt dabei die Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung

(2) Der Auftraggeber wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei der Abnahme von Leistungen und Textwerken mit.

(3) Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von Aktenkraft die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist Aktenkraft nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann Aktenkraft dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

§9 Haftung

(1) Mängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass die Rekonstruktion des fehlerhaften Ablaufs möglich ist.

(2) Aktenkraft haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Aktenkraft haftet im Fall der Nichterfüllung, wenn er mit seinen Leistungen in Verzug gerät oder wenn seine Lieferung bzw. Leistung aus von seinen zu vertretenden Gründen unmöglich geworden ist, auch nur unter den Voraussetzungen des §8 (1).

(4) Die Höhe der Haftung von Aktenkraft ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) In jedem Fall ist die Haftung der Höhe beschränkt auf 1% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% der vereinbarten Vergütung für die Leistung (ohne Mehrwertsteuer).

(6) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der im Verzug befindlichen Aktenkraft eine angemessene Nachfrist (2 Wochen) gewährt hat mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, und wenn diese Nachfrist nicht eingehalten wird.

(7) Aktenkraft haftet nicht für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen, wenn diese Nebenpflichten verletzt haben.

(8) Eine Haftung oder Gewährleistung auf Erfolg der von Aktenkraft empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Aktenkraft die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.

(9) Im Übrigen ist die Haftung von Aktenkraft ausgeschlossen, insbesondere wegen Höherer Gewalt, Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten.

(10) Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen seitens Aktenkraft erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie von Aktenkraft schriftlich bestätigt wurden.

(11) Die Haftung von Aktenkraft entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Gleiches gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber Aktenkraft gerügt wurden.

§10 Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen, Form

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

§11 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von Aktenkraft zuständige Gericht.

§12 Salvatorische Klausel

(1) Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einen Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß §11 (1) vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

FSC
RECYCLED
Papier
FSC® C106855